

jenes Verhalten des B, in welchem er ein Glas Wasser bringt. Das „Anspruch-Ziel“ kann ferner, wie sich ebenfalls aus dem bereits Gesagten ergibt, im Wollen und Streben des Ansprucherhebers entweder als „zu Bewirkendes“ oder als „zu Förderndes“ gedacht sein, ist aber eben stets das „Beanspruchte“, also die Besonderheit jenes Verhalten-Seelenaugenblickes des Anspruchadressaten, auf welchen der Ansprucherheber zielt.

Das Wort „Verhalten“ ist, wie wir bereits dargelegt haben, ein „Sinnwort“, da es keineswegs bloß besonderes Leibliches, sondern „besonderes gegenwärtiges Eigenleibliches“ als Gewußtes besonderen emotionalen Seelenaugenblickes bezeichnet, eines Seelenaugenblickes, den wir bereits als „Verhalten-Seelenaugenblick“ dargelegt haben. Keineswegs zielt also der Ansprucherheber bloß auf besonderes Leibliches des Anspruchadressaten, sondern auf besonderes Leibliches als „Verhalten“, d. h. als Sinn besonderen Seelenaugenblickes des Anspruchadressaten. Um „Leibliches“ wird nicht „geworben“, sondern lediglich Seelisches kann „Werbungs-Ziel“ sein. Es ist auch zu beachten, daß jener, der einen Unterlassungs-Anspruch erhebt, keineswegs immer darauf zielt, dem Anspruchadressaten besonderes Leibliches zugehörig zu machen. Sagt z. B. A zu B: „Bleiben Sie sitzen!“ (= „Stehen Sie nicht auf!“), so gehört das Leibliche „Sitzen“ dem Anspruchadressaten bereits zur Zeit der Ansprucherhebung zu, muß ihm also gar nicht zugehörig gemacht werden. Wohl aber zielt A in solchem Falle darauf, dem B einen besonderen Verhalten-Seelenaugenblick zugehörig zu machen, er zielt nämlich, wie wir auch sagen können, darauf, dem B jenes Sitzen nunmehr „als besonderes Verhalten“, nämlich „Unterlassen“ zugehörig zu machen. Allerdings findet sich in der Welt auch mannigfaches Wollen und Streben, in welchem darauf gezielt wird, einem Ander-Leibe besonderes Allgemeines zu wirken, ohne daß um besonderen Verhalten-Augenblick der mit jenem Leibe zusammengehörigen Seele „geworben“ wird. Aber jener, der von einem Anderen Etwas beansprucht, wirbt um besonderen emotionalen Seelenaugenblick des Anderen, in dessen „Sinn“ sich „wahrgenommenes besonderes Eigenleibliches“ findet. Dieser Sachverhalt, daß nämlich mit jedem Anspruche um besonderen „Verhalten-Seelenaugenblick“ geworben, ein besonderes „Verhalten“ beansprucht wird, tritt noch deutlicher hervor, wenn wir prüfen, was eigentlich mit dem Worte „Ansprucherfüllung“ gemeint ist. Zunächst muß festgestellt werden, daß die „Ansprucherfüllung“ nicht zu verwechseln ist mit der Erfüllung jenes emotionalen Seelenaugenblickes, welcher von jedem Ansprucherheber kundgegeben wird. Denn dieser Seelenaugenblick kann nicht nur „lügenhaft“ kundgegeben werden, sondern kann ein besonderes „Fürchten“ sein, das mit der „Ansprucherfüllung“ nicht „erfüllt“, sondern